

**Satzung der Stadt Buxtehude
über die Erhebung von Gebühren für Grundstücksabwasseranlagen
im Bereich der Samtgemeinde Apensen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 28.11.2005 mit Zustimmung des Rates der Samtgemeinde Apensen in der Sitzung am 14.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Buxtehude hat gemäß Zweckvereinbarung vom 14.07.2003 (in der Fassung vom 28.11.2005) im Bereich der Samtgemeinde Apensen die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Satzungshoheit übernommen.
- (2) Die Stadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Buxtehude mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Stadt Buxtehude angesprochen sind, wird die Bezeichnung Stadtentwässerung Buxtehude verwendet.
- (3) Die Stadt Buxtehude betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser im Bereich der Samtgemeinde Apensen (Abwasserbeseitigungssatzung Apensen) vom 28.11.2005.
- (4) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Buxtehude Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|---|---|---------|
| a) | Kleinkläranlagen je entnommenen m ³ Fäkalschlamm | 32,47 € |
| b) | Abflusslosen Sammelgruben je entnommenen m ³ Abwassers | 25,83 € |
| Darüber hinaus werden Gebühren erhoben für: | | |
| c) | Bedarfsabfahren bei Kleinkläranlagen je entnommenen m ³ Fäkalschlamm | 34,26 € |
| d) | Bedarfsabfahren bei abflusslosen Sammelgruben je entnommenen m ³ Abwassers | 28,63 € |

Die nachstehenden Gebühren werden zuzüglich zu den Gebühren der Buchstaben a bis d fällig, wenn

- | | | |
|----|---|---------|
| e) | der/die Grundstückseigentümer/in ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist (lit. a und b) bzw. entsprechende Termine vereinbart wurden (lit. c und d) und das Entsorgungsfahrzeug seine/ihre Grundstücksabwasseranlage ergebnislos angefahren hat, wird für jede weitere Anfahrt eine Zusatzgebühr von erhoben. | 16,70 € |
|----|---|---------|

Erschwerniszulagen, wenn

- | | | |
|----|---|---------|
| f) | für die Abfuhr Schlauchlängen von 50 - 70 m je Abfuhr | 21,17 € |
| g) | für die Abfuhr Schlauchlängen von 70 - 90 m je Abfuhr | 27,05 € |
| h) | für die Abfuhr Schlauchlängen über 90 m je Abfuhr benötigt werden | 47,63 € |
| i) | Tropfkörper- und Tauchkörperanlagenbefüllung je m ³ | 4,35 € |

Als Regelabfuhr gilt eine einmalige, jährlich stattfindende Fäkalschlamm- bzw. Abwasserbeseitigung. Darüber hinausgehende Entleerungen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten als Bedarfsabfuhr.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher) Gebührenpflichtige ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (z.B. Mieter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7 Abs. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung Buxtehude entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage kein Abwasser bzw. Fäkalschlamm mehr zugeführt wird und dies der Stadtentwässerung Buxtehude schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Einzelfall können Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Gebühren erhoben werden.

§ 7

Auskunfts-/ Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadtentwässerung Buxtehude jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadtentwässerung Buxtehude bzw. der von Ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Den Beauftragten der Stadtentwässerung Buxtehude ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung in dem erforderlichen Umfange zu helfen, insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung Buxtehude sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung Buxtehude schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Buxtehude, den 14.12.2005

Stadt Buxtehude
Der Bürgermeister

Badur